

Das schweizerischer "Rote Kreuz"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **52=72 (1906)**

Heft 25

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-98318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weise recht frisch sein kann. Was der Soldat im Tornister zu verpacken hat, ist aber genau vorgeschrieben, in die Manöver darf er nicht, ebenso wenig wie in den Krieg, auch nur mit einem Stück Bekleidung oder Ausrüstung mehr einrücken, als vorgeschrieben ist. Deswegen wird die Empfehlung, sich in der Bekleidung für den Gebirgskrieg einzurichten, nur auf die Art befolgt werden können, dass die Soldaten sich für diesen Dienst extra warmes Unterzeug anschaffen und mitnehmen und mit diesem auf dem Leib am 27. August in den Dienst einrücken. Ich glaube nicht, dass das im Interesse der Truppe und im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit liegt. Wer schon miterlebt hat, wie unsere wenig entrainierte Mannschaft, besonders die älteren Jahrgänge, schon bei wenig Hitze und geringen Anstrengungen in den zugeknöpften Uniformen und dem beengenden Riemenzeug über die Brust und der Belastung durch Tornister und Waffe leidet, der wird mit mir übereinstimmen, wenn ich meine, es wäre der Truppe eine grössere Wohltat, möglicherweise im Gebirgsbiwak etwas zu frieren, als um dies zu vermeiden, auf Märschen und im Manöver vermehrte Strapazen ertragen zu müssen.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich noch etwas anderes bemerken. In Nr. 23 der Militär-Zeitung wird mitgeteilt, dass nach dem Kreisschreiben des Waffenchefs der Infanterie die zu den Schiessübungen im Spätherbst einrückende Mannschaft von dem aufgebotenen Cadre am Bahnhof in Empfang genommen werden solle. Die Militär-Zeitung erblickt in diesen Anordnungen ein Mittel, durch das „zweifellos vielen Vorkommnissen vergangener Zeit vorgebeugt werden kann“. Dem könnte ich zustimmen, sofern die auf 1 oder 2 Uhr nachmittags aufgebotene Mannschaft alle per Bahn einrückt und einen bestimmten Zug benutzen muss, der sie kurz vor der befohlenen Stunde auf den Waffenplatz bringt. Da dies aber nicht der Fall ist, sondern jeder den Zug benutzen kann, der ihm konveniert, viele auch gar nicht per Bahn einrücken, so zweifle ich, ob durch die Anordnung das erreicht werden kann, was sie bezweckt. Ich glaube auch, es liesse sich rechtlich anfechten, wenn der auf 2 Uhr nach der Kaserne Aufgebote schon um 1½ Uhr am Bahnhof in Empfang genommen und in Reih und Glied gestellt wird; der Fall wäre doch nicht undenkbar, dass ein solcher, der von weit her kommt, noch nichts zu Mittag gegessen und darauf gerechnet hat, er könne noch vor dem Einrücken schnell auf dem Bahnhof etwas essen. Ich glaube, der gewollte Zweck wird viel sicherer erreicht, wenn die Truppe weiss, dass sehr strenge Bestrafung erfolgt, wenn sie in ungehöriger Verfassung ein-

rückt oder sich auf dem Weg bis zum Sammelplatz unwürdig aufführt. Auf der einen Seite, meine ich, sollte man mehr Vertrauen in unsere Wehrmänner setzen, und auf der anderen Seite viel strenger als dies gebräuchlich ist, gegen solche einschreiten, die sich des Vertrauens unwürdig erweisen. In der Empfangnahme am Bahnhof liegt ein, wie ich zugebe, leider vielfach berechtigter Mangel an Vertrauen, aber solche vorbeugende Massregeln haben leicht zur Folge, dass diejenigen, die von ihnen nicht getroffen werden, deswegen glauben, sie hätten eine Art Recht zu ungehöriger Aufführung. Mit all dem vielen Aufsichthalten wird nur bewirkt, dass man sich selbst weniger beaufsichtigt. Das ist der Grund, weswegen so vielfach der Befehl nur dann als solcher aufgefasst und befolgt wird, wenn Jemand dabei steht und es hindert, dass man es nicht tut.

Das schweizerische „Rote Kreuz“.

Der schweizerische Zentralverein vom roten Kreuz, dessen 11. Jahresbericht vor kurzem erschienen ist, verdankt sein Entstehen oder vielmehr sein Wiederaufleben der Initiative einiger weitblickender Männer, unter denen der neulich verstorbene Gründer des schweizerischen Militär-sanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes, Feldweibel Ernst Möckli in Bern, einen hervorragenden Anteil hatte.

Im Jahre 1866 wurde durch die Initiative von General Dufour und Bundesrat Dubs der „Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner“ ins Leben gerufen, der bald in zahlreichen Kantonen tätige Sektionen gewann. Es wurden Hilfsmittel für Verwundete und im Felde stehende Wehrmänner gesammelt; es wurden Kurse für freiwillige Kranken- und Verwundetenpflege abgehalten.

Der deutsch-französische Krieg brachte ungemaines Leben in den Verein. Sofort wurden Komitees in allen Bezirken organisiert und den Gemeindebehörden die Sorge für die an der Grenze stehenden Wehrmänner im Bedürfnisfalle übertragen, sowie für die ihrer Ernährer beraubten dürftigen Familien. Soweit die Gemeinden diese Bedürfnisse nicht decken könnten, sollte der Kantonalverein eintreten. Frauenkomitees wurden ins Leben gerufen zur Beschaffung von Charpie, Wäsche, Kleidungsstücken. Mehrere Transportwagen wurden erstellt. Die Organisation dieses ersten schweizerischen „Roten Kreuzes“ war eine sehr gut ausgedehnte und seine Leistungen verdienen Anerkennung.

Für internationale Zwecke, d. h. für die Verwundeten der beiden kriegführenden Armeen, giengen dem zürcherischen Kantonalverein von

Gemeinden, Vereinen und Privaten gegen 52,000 Franken ein, wovon Fr. 20,000. — an die internationale Agentur in Basel abgeliefert wurden.

1871 löste sich der schweizerische Hilfsverein für Wehrmänner auf, im Vertrauen, dass nun eine längere Friedenszeit eintreten werde. Allgemein herrschte die Ansicht, es sei nicht geraten, auf mühsamem Wege für eine einstweilen nicht gerade dringliche Angelegenheit weitere Opfer zu fordern; andererseits habe sich jetzt leuchtend gezeigt, dass im Falle der Not das Schweizervolk in allen Ständen zur freudigsten Hingebung für das Wohl des Vaterlandes und seiner Armee bereit sei; auch seien für die ersten Anfänge neuer Verwicklungen erhebliche Hilfsmittel nun schon gesammelt worden; es möchte daher genügen, dieses Gesammelte zu pflegen und die Organisation des Hilfsvereins einstweilen bloss in ihren Grundzügen fortbestehen zu lassen, um denselben bei einem neuen Truppenaufgebot desto schneller wieder ins Leben rufen zu können.

Einzig Zürich und teilweise Basel widersetzten sich dieser Auflösung; an ersterem Orte besteht der Hilfsverein noch und unterstützt die Bestrebungen des roten Kreuzes.

Erst im Jahre 1882 wurde durch den Militärsanitätsverein Bern eine neue Gesellschaft der freiwilligen Hülfe für den Kriegsfall gegründet und zwar unter dem Namen „Schweizerischer Verein vom Roten Kreuz“.

Langsam und mühsam, stets in lähmendem Kampfe gegen die Indifferenz des Publikums, welches rasch die Schrecken des Krieges vergessen hatte und an die Möglichkeit seiner Wiederkehr nicht denken und nicht erinnert sein wollte, hat sich seither das schweizerische rote Kreuz entwickelt. Ausser unter dieser Gleichgültigkeit des Volkes, die namentlich auch in der Unkenntnis des Zweckes und des Nutzens des roten Kreuzes ihren Grund hatte, litt es vor allem unter dem Mangel an einem klaren und zielbewussten Arbeitsplan, wie er nur in beständiger Zusammenarbeit mit den leitenden Organen der Armee, deren Unterstützung den Hauptzweck des roten Kreuzes bildet, hätte aufgestellt werden können und ist so von den Organisationen gleicher Art in unsern Nachbarstaaten weit überholt worden.

Um all diesen Übelständen abzuwehren, um das ganze Hilfsvereinswesen aus dem Stadium des vagen, unersperrlichen Tastens herauszuführen zu einheitlichem segensreichem Schaffen, gelangte der Zentralverein vom roten Kreuz im Jahre 1902 mit einer motivierten Eingabe an die hohe Bundesversammlung, welche die Wichtigkeit der Sache erkennend, unter dem 25. Juli 1903 ein Gesetz erliess, wonach

1. der Bund, zur Hebung der Kriegsbereitschaft, die im Gebiete der Eidgenossenschaft bestehenden und noch zu gründenden Vereine und Anstalten, welche den Zweck verfolgen, sich in der freiwilligen Sanitätshülfe und bei der Ausbildung von Krankenpflegepersonal zu betätigen, unterstützt;

2. der Bund mit diesen sämtlichen Vereinen und Anstalten ausschliesslich durch den schweizerischen Zentralverein vom roten Kreuz verkehrt;

3. Der Bundesrat ermächtigt wird, an diese Vereine und Anstalten Subventionen zu bewilligen:

- a) für die Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem Krankenpflegepersonal;
- b) für die Ausbildung von Personal und die Beschaffung und Bereitstellung von Material für den Transport-, Spital- und Magazindienst;
- c) für vorbereitenden Unterricht in Friedenszeiten (Samariterkurse, Kurse für häusliche Krankenpflege und Gesundheitspflege, Feldienstübungen);
- d) für Propaganda (Fachzeitschrift, Wandervorträge, Honorierung von Preisaufgaben).

Für die unter a) genannten Subventionen ist eine Summe von Fr. 20,000. —, für die unter b) c) und d) genannten eine solche von Fr. 25,000. — in Aussicht genommen. Beide Posten können durch Beschluss der eidgenössischen Räte erhöht werden, wenn sich ein Bedürfnis hiefür fühlbar macht.

Durch dieses Gesetz wurde nun das gesamte Hilfswesen auf eine ganz andere Basis gestellt. Ganz abgesehen von der so überaus wichtigen, finanziellen Nachhülfe fällt ganz besonders die moralische Unterstützung ins Gewicht.

Die freiwillige Hülfe bildet nun einen integrierenden Bestandteil der Armee, in deren Etappen- und Territorialbereich sie hauptsächlich zur Verwendung kommen wird. Sie ist damit in direkte Verbindung gebracht mit der Armeeführung und deren Organen. Andererseits ist den Organisationen der freiwilligen Hülfe das Arbeitsfeld angewiesen und der Weg gezeichnet, wie sie dereinst und jetzt schon erspriesslich für das Wohl des Vaterlandes arbeiten können.

Die neuen Verhältnisse haben sich denn auch schon in den letzten Jahren in sehr erfreulicher Weise bemerkbar gemacht.

Das rote Kreuz suchte seine Tätigkeit nunmehr in erster Linie in der Konzentration der bisher mehr oder weniger getrennt marschierenden Organisationen, die den seinen ähnliche Zwecke verfolgten. So wurden Vereinbarungen zum teil erneuert, zum teil neu geschaffen mit dem schweizerischen Militärsanitätsverein, dem schweizeri-

schen Samariterbund, und dem schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein.

Das rote Kreuz unterstützt die Bestrebungen dieser Vereine durch regelmässige finanzielle Beiträge; dagegen stellen sie sich in Kriegszeiten mit Personal und Material dem erstern vollständig zur Verfügung; der Militärsanitätsverein allerdings nur insofern, als seine Mitglieder nicht im Bereiche der Feldarmee selbst in Tätigkeit sind.

Der schweizerische Militärsanitätsverein rekrutiert sich hauptsächlich aus Angehörigen der Sanitätstruppe. Er umfasst gegenwärtig 24 Sektionen mit 655 Aktiv- und 1099 Passivmitgliedern.

Der schweizerische Samariterbund ist eine Vereinigung von 163 Samariternvereinen, hauptsächlich aus der Mittel- und Ostschweiz mit 7111 Aktiv- und 10,433 Passivmitgliedern. Alle Aktivmitglieder müssen mindestens einen sogenannten Samariterkurs mitgemacht haben, in welchen sie von Ärzten in der ersten Hülfe bei Unglücksfällen nach einheitlichem Lehrplan unterrichtet werden. Sie haben ihre Hülfe stets unentgeltlich und nur bis zur Ankunft des Arztes zu leisten. Sie stellen daher dem roten Kreuze eine stattliche Zahl von Helfern, die in Transport und erster Hülfe ausgebildet, im Ernstfalle eine sehr willkommene Hülfsgruppe stellen würden.

Der schweizerische gemeinnützige Frauenverein ist in 75 Sektionen fast über die ganze Schweiz verbreitet und zählt etwa 7000 Sektions- und 650 Einzelmitglieder.

Im weitem betreibt das schweizerische rote Kreuz eine eigene Schule behufs Ausbildung von beruflichem Krankenpflegepersonal, die „Rote Kreuz-Pflegerinnenschule“ in Bern, der das Lindenhospital angegliedert ist. In zweijährigem Kurse werden daselbst Mädchen theoretisch und praktisch zu Krankenpflegerinnen herangebildet. Bis jetzt haben 64 Pflegerinnen die Schule durchlaufen; von diesen stehen 24 in der Spitalpflege, 22 sind in Privatpflege und 7 in Gemeindepflege tätig.

Den einzelnen Zweigvereinen liegt als spezielle Aufgabe die Bildung von Transportkolonnen ob. Zur Ausbildung von Cadres haben bereits zwei Zentralkurse in Basel stattgefunden, die einen recht befriedigenden Verlauf nahmen. Die einzelnen Zweigvereine haben zum teil oder sollen nun Hülfskolonnen bilden, jede bestehend aus einem Sanitätsoffizier als Kolonnenführer und 44 Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Lage sind, Verwundetentransporte auf kürzere oder weitere Strecken zu übernehmen, Requisitionsmaterial aller Art zu geeigneten Transportmitteln herzurichten und so die bis jetzt in nur ungenügender Zahl vorhandenen Verbindungsglieder zwischen

Feldarmee und den im Etappen- und Territorialbereiche liegenden Sanitätsanstalten zu bilden.

Um seine Mitglieder stets von allem, was die Bestrebungen des roten Kreuzes betrifft, zu informieren und Propaganda zu machen, unterhält der Verein eine eigene Zeitschrift, die getrennt in deutscher Ausgabe, „Das rote Kreuz“ (Redaktor Dr. W. Sahli), und französischer „La croix rouge suisse“ (Redaktor Dr. C. von Marval) erscheint.

So entfaltet das rote Kreuz in seiner neuen Organisation eine lebhaftige Tätigkeit, die berufen ist, einmal segensreiche Dienste zu leisten.

Auch der Bestand selbst zeigt eine erfreuliche Entwicklung. Der schweizerische Zentralverein vom roten Kreuz umfasst z. Z. 544 (im Vorjahr 272) Korporationsmitglieder und 40 Zweigvereine (im Vorjahr 31) mit 17,818 (15,485) Einzelmitgliedern) und 253 (275) Korporativmitgliedern. Er besitzt ein Vermögen von Fr. 123,070. — (108,216), während das Gesamtvermögen der Zweigvereine sich beläuft auf Fr. 214,860. — (249,992).

* * *

Nach der Überzeugung aller derjenigen, die in neuerer Zeit über den Sanitätsdienst auf dem Schlachtfelde geschrieben haben, sind in keinem Heere der Feldarmee so viele Sanitätsformationen und Mannschaften zugeteilt, dass die Verwundeten in wünschbarer Weise und Frist versorgt und gepflegt werden könnten. Eine Vermehrung derselben ist aber aus taktischen Gründen absolut unzulässig. Die Folge davon ist, dass in einem Zukunftskriege der freiwilligen Hülfe sehr grosse Aufgaben zugewiesen sein werden und zwar nicht nur im Bereiche des Territorialdienstes, sondern sicher auch bis aufs Schlachtfeld selbst. Es ist daher absolut nötig, dass auch die freiwillige Hülfe jetzt schon bis in alle Einzelheiten vorbereitet und einexerziert werde.

Es ist also in aller Interesse und ganz besonders in demjenigen der Angehörigen der Armee; dass auch unser rotes Kreuz samt seinen Annexen sich entwickle und leistungsfähig sei. Kein Offizier sollte sich von diesen Bestrebungen fern halten, keiner glauben, dass es auch ohne ihn gehe, dass im Ernstfalle neue Anforderungen auch neue Kräfte schaffen und neue Quellen öffnen werden. Was nicht in Friedenszeit vorbereitet ist, kann im Ernstfalle nicht funktionieren. Trage daher jeder dazu bei, auch auf diesem Gebiete an der Kriegsbereitschaft unserer Armee zu arbeiten, damit sie dereinst nicht nur mit Ehren bestehe, sondern ihren im Dienst des Vaterlandes verwundeten oder erkrankten Angehörigen auch diejenige Pflege könne angedeihen lassen, auf die sie ein Anrecht haben.